

1162. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 18. Februar 1947 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 27. Februar 1946 über die Neufestsetzung und Abänderung der Bau- und Niveaulinien des Herbstweges bzw. der Schwamendingerstraße, in Zürich 11. Dieser Beschluß wurde im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 23. April 1946 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des

Bezirksrates Zürich vom 7. Dezember 1946 sind gegen die Vorlage keine Rekurse mehr anhängig.

B. Der projektierte Herbstweg ist in einem Abstand von ca. 80 m parallel zur Überlandstraße vorgesehen und wird die Schwamendingerstraße mit der Saatlenstraße verbinden. Er soll als Sammelstraße und teilweise zur Erschließung des in rascher Ausdehnung befindlichen Baugebietes nordwestlich der Überlandstraße dienen. Dadurch kann letztere auf ca. 800 m Länge von Einmündungen von Quartierstraßen frei gehalten werden, was im Interesse einer unbehinderten und sichern Abwicklung des Fernverkehrs in Richtung Winterthur und Dübendorf liegt.

Der Herbstweg, welcher erst aus zwei kurzen, nicht ausgebauten Teilstücken besteht, soll eine Fahrbahn von 6 m Breite und ein nördliches Trottoir von 2,5 m Breite erhalten. Die vorgelegten Baulinien weisen einen normalen Abstand von 20 m auf, der zur projektierten Straßenachse unsymmetrisch verteilt ist. Das nördliche Vorgartengebiet wird dadurch eine Breite von 7,5 m und das südliche eine solche von 4 m erhalten. Diese Anordnung paßt sich an die bisherige Überbauung der anstoßenden Grundstücke an. Bei der Einmündung der Magdalenenstraße soll eine trichterförmige Erweiterung des Baulinienabstandes die erforderliche Übersicht gewährleisten. Wegen der vorhandenen Gebäude zwischen Magdalenen- und Schwamendingerstraße wurden an dieser ca. 60 m langen Teilstrecke die Baulinien mit einem Abstand von nur 16 m festgesetzt, was eine entsprechende Reduktion des Vorgartengebietes auf 3 m und 5 m bedingt. Mit Rücksicht auf die starke Abstandserweiterung bei den Anschlüssen an die genannten Straßen und die kurze Strecke sowie auf den Umstand, daß die Durchführung einer breiteren Bauverbotszone in absehbarer Zeit kaum möglich sein dürfte, kann dieser eher enge Abstand hingenommen werden.

Um die Einmündung des Herbstweges in die Schwamendingerstraße verkehrstechnisch richtig gestalten zu können, wurde die mit Regierungsratsbeschluß vom 6. August 1925 genehmigte nördliche Baulinie zwischen Herbstweg und Überlandstraße um 2 m auf einen Abstand von 20 m zurückgesetzt und die notwendige Ausweitung angeordnet.

Die Gestaltung der Baulinien bei der Einmündung des Herbstweges in die Saatlenstraße ist noch nicht festgelegt und wird Gegenstand einer späteren Vorlage bilden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluß des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 27. Februar 1946 über die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien am Herbstweg und über die Abänderung der Baulinien an der Schwamendingerstraße, Zürich 11, wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit dem Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat und an die Baudirektion.